Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1866)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nº 4. Samstag den 27. Jänner **1866.**

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl: Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1.65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1.25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile, bei Wiederholung 7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.

Briefe u. Gelder franc

Cultus. *)

(Mitgetheilt.)

Dienst Gottes im weitern Sinne des Wortes ist alles, was der Mensch denkt oder thut, um dadurch seine Verehrung und seinen Gehorsam zu erzeigen. Gottesdienst im eigentlichsten Sinne sind die religiösen Akte, wodurch wir Gott unsere Huldigung darbringen. Dieser Gottesdienst ist entweder innerlich und besteht in der Gesinnung und im Gefühl der Ehrfurcht, Liebe und Anbetung; oder äußerlich, wenn diese Gesinnungen sich in äußern öffentlichen Handlungen kundgibt.

Der öffentliche äußerliche Gottesdienst muß von der rechtmäßigen Kirchengewalt angeordnet oder gutgeheißen sein, und einerseits der Würde und Heiligkeit Gottes entsprechen, anderseits die Menschen zur Tugend und Heiligkeit antreiben, und in den Augen Gottes wohlgefällig machen. Dies wird der äußerliche Gottesdienst nur dann vermögen, wenn er mit dem innerlichen Gottesdienst vereinigt ist. Wir wollen jetzt die Nothwendigkeit des Gottesdienstes nachweisen, dann dessen Heiligkeit, endlich auch die Vortheile zeigen, welche aus ihm entspringen.

I.

Nothwendigkeit des Gottesdienstes.

Wer einmal ein höchstes Wesen anerkennt und eine richtige Einsicht in das Wesen und in die Natur des Menschen hat, kann nicht anstehen, die Nothwendigkeit eines Gottesdienstes zuzugeben. Sie ergibt sich sowohl aus den Rechten des höchsten Wesens als aus den Pflichten des Geschöpfes.

a) Die Nothwendigkeit des Gottesdienstes ergibt sich aus dem Wesen Gottes.

1) Gott ist aus sich selbst, unendlich vollkommen; als Schöpfer ist er der Urheber alles Guten und Vollkommenen, was sich an den Geschöpfen findet. Somit ist es eine natürliche und unerläßliche Pflicht für die Geschöpfe, durch ihre Huldigung zu erkennen zu geben, daß sie alles von Gott haben, und Gott hat ebenso das ausschließliche und wesentliche Recht, die Huldigung dafür von seinen Geschöpfen zu fordern.

2) Gott ist der Urheber, Spender und Erhalter aller Güter, sowohl in der natürlichen als übernatürlichen Ordnung, in diesem wie im künftigen Leben. Es ist darum nichts als billig, daß die Geschöpfe für die erlangten Güter dankbar sind und ihre Dankbarkeit auch zu erkennen geben, sowie daß sie den Geber um die Güter bitten.

3) Gott ist der höchste Herr der sinnlichen wie der rein geistigen Geschöpfe; beide sind ihm verpflichtet. Wie es sich an der Natur der Sache ergibt, daß die rein geistigen Geschöpfe einen rein geistigen Gottesdienst erweisen, so auch anderseits, daß die sinnlich-geistigen Geschöpfe zu einem sinnlich-geistigen Gottesdienst verpflichtet sind, weil alles Erschaffene Gott huldigen muß.

Diese unbestreitbaren Gedanken, wie die Vernunft sie ausspricht, sind dem Menschen schon bei seiner Erschaffung von Gott in's Herz geprägt worden, so daß alle Leidenschaften und rationalistische Sophistereien nie vermögend sind, sie ganz auszulöschen, wenn auch zeitweilig zu verdunkeln. Vergebens ist das Bestreben der Gegner des Gottesdienstes, den Ausspruch Christi: „man muß Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten," dahin zu verdrehen, daß sie die Nothwendigkeit des äußern Cultus bestreiten und behaupten, man müsse Gott nur in Gedanken verehren. Dies ist durchaus gegen den klaren Sinn und gegen allen Zusammenhang, in welchem Christus diesen Ausspruch gethan, abgesehen davon, daß er uns die Pflichten des äußern Gottesdienstes in hundert Stellen des Evangeliums einschärft. Richtig verstanden, sprechen aber auch die angeführten Worte Christi die Pflicht des äußerlichen Gottesdienstes aus. Wenn Christus sagt: man muß Gott im Geiste anbeten, so will er damit sagen, die blos äußerlichen Gebräuche des Gottesdienstes, worauf die Juden damals fast einzig hielten, seien nicht genügend, sondern sie müssen vom Geist und Herzen des Menschen durchdrungen und belebt sein. Man muß Gott in der Wahrheit anbeten, das will heißen: es darf dabei nichts vorkommen, was irrig wäre oder zum Irrthum verleiten könnte, und von Gott und der von Gott angeordneten Autorität nicht gebilligt wäre. Christus erachtete diese Erinnerung ohne Zweifel darum an der Stelle, weil der Cultus und die gottesdienstlichen Gebräuche der Samaritanen ein Gemisch von jüdischen und heidnischen Gebräuchen war, wobei viel Irrthümliches und Unwürdiges sich beigemischt hatte. Dies ist die einfache und würdige Erklärung der Worte Jesu

b) Die Nothwendigkeit des Gottesdienstes ergibt sich aus der Natur des Menschen.

1) Der Mensch besteht aus Leib und Seele, genießt eine Menge Güter des

*) Da in unsern Tagen aus Anlaß der Feiertags-Stürmerei, viel über „wahre" Gottesverehrung gefaselt wird, finden wir es an der Zeit, diesen gründlichen Aufsatz zur allseitigen Beleuchtung der hierüber herrschenden irrigen Ansichten zu veröffentlichen. (Die Red.)

Lebens, die sowohl zur Befriedigung seines Bedürfnisses als auch zu seiner Freude geschaffen sind; und durch seine Sinne ist er in Stand gesetzt, diese Güter zu genießen. Dies alles hat der Mensch von Gott, seinem Herrn, Schöpfer, Wohlthäter und Vater empfangen. Darum soll er es auch dazu verwenden, Demjenigen seine Dankbarkeit und Huldigung zu erweisen, von dessen freier Güte er es empfangen hat.

Gleichwie Gottes Majestät es fordert, daß das Geschöpf Gott alle Huldigung erweise, deren es fähig ist; eben so ist es Pflicht des Geschöpfes, diese Huldigung mit allem Eifer, mit aller Treue und Liebe zu leisten. Mit seinem Verstand erweist der Mensch diese Huldigung, wenn er die unergründlichen göttlichen Geheimnisse mit ehrfurchtsvoller Unterwerfung anbetet; mit seinem Herzen erweist er sie, wenn er sich mit freier Liebe allen Geboten Gottes unterzieht; mit seinen Sinnen und mit seiner Leiblichkeit, die zu solcher Huldigung ebenfalls verpflichtet sind, kann er sie nur durch Uebung der schuldigen, äußerlichen, sinnfälligen, gottesdienstlichen Handlungen erweisen. Thut der Mensch dies alles, dann hat er das Rechte gethan, weil alsdann alles am Menschen durch die Religion geweiht und geheiligt ist.

3) Da beinahe alle Gedanken und Empfindungen im Menschen durch Einwirkung von außen geweckt werden, sei es durch Mittheilung, sei es durch Einwirkung der sinnlichen Dinge auf den Menschen, alles dieses aber durch die äußern Sinne vermittelt wird; so muß auch im Gottesdienste nothwendig Sinnenfälliges sich finden, damit die religiösen Gedanken und Empfindungen dadurch fortwährend im Menschen geweckt, angeregt, genährt, erhalten und belebt werden. Ohne solche äußere Einwirkung auf und durch die Sinne im Gottesdienst würde der religiöse Sinn im Menschen allmälig matter werden und zuletzt ganz verschwinden, wie ja auch andere geistige Vermögen durch Mangel an Bethätigung und Anregung geschwächt und allmälig ganz abgestumpft werden. Will der Mensch nur mit einer blos innern, rein geistigen Religiösität sich seiner Pflicht gegen Gott entledigen, entzieht er sich dem äußern Cultus, sieht und hört er nichts, was ihn an Gott erinnert, aufwärts zieht, thut er nichts zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten; so wird er sie mehr und mehr vergessen, gleichgültig gegen sie werden, bis sie aus seinem Herzen verschwindet. Auch der Apostel leitet (Röm. 1, 21) aus der Vernachläßigung des Gott gebührenden Cultus die Irrreligiösität ab: beschränkt sich der Mensch auf den unfruchtbaren Gedanken, so geht ihm auch die Gottesidee im Bewußtsein unter.

„Manche wollen nichts mehr von Gottesdienst wissen, sagt Fr. Jakobs; nur Gottesverehrung soll gelten. Auf den Namen kommt wenig an, und das weiß Jeder, daß Gott unseres Dienstes nicht bedarf; er bedarf aber auch unserer Verehrung nicht. Dennoch ist es erfreulich, ihm dienen zu dürfen. Ein Herz, das Gott liebt, weiß wohl, wie es das zu verstehen hat."

Der Gottesdienst ist denn auch so alt als die Welt; man kann nicht sagen, wenn er eingeführt oder gestiftet worden ist. Schon die Kinder Adams brachten Gott Opfer. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern gab es einen Gottesdienst. Die Pflicht des Gottesdienstes ist dem Menschen natürlich, sozusagen angeboren. Die Pflicht und Nothwendigkeit des innern und äußern Gottesdienstes ist darum rationell, pragmatisch, historisch, also wahrhaftig.

II.

Heiligkeit des christlichen Cultus.

Weil wir zu Christen sprechen, so reden wir hier ausschließlich von dem christlichen Gottesdienste, und erweisen dessen Heiligkeit aus der Autorität Gottes, der ihn angeordnet, und aus seinem Wesen selbst.

Urheber und Gründer des Cultus der christlichen Religion ist vorerst Christus, der Gottmensch selbst; sodann die Kirche, welche von ihrem Stifter die Vollmacht und Gewalt erlangt hat, mit Unfehlbarkeit und Autorität alles das anzuordnen und vorzuschreiben, was verschiedene Zeiten, Verhältnisse, Umstände und Bedürfnisse erheischen würden. Dies macht den Gottesdienst zu einem wahrhaft heiligen, unendlich ehrwürdigen und herrlichen.

Die Heiligung je des siebenten Tages, das Meßopfer, die Sakramente, das Gebet, die christlichen Versammlungen — dies alles ist von Jesus Christus selbst angeordnet worden; der Kirche aber hat er die Vollmacht gegeben, die Gebräuche, Ceremonien und alles anzuordnen, was zum Cultus gehört. Das Wesentliche des Cultus hat somit Christus selbst angeordnet; was aber dazu beiträgt, den Cultus würdiger, eindrucksvoller, erhabener und für die Gläubigen nützlicher zu machen, das hat von jeher die Kirche unter dem Beistand des hl. Geistes bestimmt und festgesetzt.

Der Zweck des Gottesdienstes ist ein doppelter: als eigentlicher wahrer Dienst vor dem Herrn im objektiven Sinne soll er Gott dem Herrn die Ehre geben; dann soll er auch die Heiligung des Menschen befördern, somit dem Menschen nützlich und heilsam sein. Beides bezwecken die Sakramente, das Opfer, die gottesdienstlichen Versammlungen, Gebete, Unterweisungen und alles, was zum Gottesdienst gehört.

Im Opfer findet sich alles vereint, was sich in der Religion Heiliges und Ehrwürdiges finden kann. Durch das Opfer soll Gottes Majestät geehrt, und auf die Menschen alle Gnaden herabgezogen werden, die sie bedürfen, um Gottes Wohlthaten zu erkennen und ihre Sünden abzubüßen. Die Sakramente sind Quellen und sichtbare Zeichen der Gnade. In den gottesdienstlichen Versammlungen soll Gott geehrt, der Dank für die erhaltenen Wohlthaten dargebracht, die Bedürfnisse der Betenden vorgetragen, Gottes Beistand angerufen, die Gläubigen unterrichtet und an ihre Pflichten erinnert werden. Die Festtage bringen uns die hohen Geheimnisse unserer Religion in Erinnerung, ferners was Christus zur Erlösung der Welt gethan, sowie die Kämpfe, Siege und Tugenden der christlichen Helden. Die gemeinsamen Gebete, Bittgänge, Bruderschaften zur Uebung der Frömmigkeit, Nächstenliebe und Barmherzigkeit sind Mittel, um Gott dem Menschen gnädig zu machen, oder um unsere Dankbarkeit öffentlich zu bezeugen, oder Stiftungen, die für die Religion ehrwürdig oder für

die Menschheit nützlich sind. Wenn die Allerweltsverbesserer darin nur Mißbräuche sehen und darum nur von Abschaffen reden, so wird der Vernünftige vielmehr darauf dringen, die Mißbräuche, die sich durch die Fehlerhaftigkeit der Menschen einschleichen mögen, zu beseitigen und zu bessern; die Sache selbst wird er in Ehren halten, weil sie von Gott und seiner Kirche angeordnet ist, und wegen ihrer Heiligkeit und wegen ihres Segens für den Menschen fleißig üben, das Gekläffe der Ungläubigen über Aberglauben und Unsinn wird er als den wahren Unsinn verachten. (Schluß folgt.)

Der Strich durch die Rechnung der Bundes-Revisions-Herren.

(Aus der Urschweiz.)

Das Schweizervolk hat alle Revisionsartikel bis auf Einen verworfen und die Revisionsherren fragen sich erstaunt, wer ihnen diesen Strich durch die Rechnung gemacht habe? Gewisse Herren haben ein kurzes Gedächtniß und sie vergessen in ihren Rechnungen gar oft Einen, der ihnen dann von Zeit zu Zeit ad hominem demonstrirt, daß man ihn nicht vergessen darf und dieser Eine ist der liebe Gott.

Als diese Bundes-Revisionsherren in ihrem Stolz und in ihrer Blindheit vor einigen Wochen die katholischen Geistlichen vaterlandslos erklärten, da hatten sie kaum eine Ahnung, daß das Volk ihr ganzes Werk am 14. Jänner bodenlos machen werde! Nun, es ist ein altes Sprichwort: der Mensch denkt, Gott lenkt!

Ein St. Galler-Bürger hat dieß auf seinem Stimmzeddel in folgenden Reimen gesagt:

Zum 1. Punkt (Maß und Gewicht).

Für gleiches Maß im Schweizerland
Recht gern ich biete meine Hand;
Doch fort mit jener Affenschand,
Die ungleich mißt den Priesterstand.

Zum 2. Punkt.

Die fremden Juden sind gelitten,
Doch nicht die Schweizer-Jesuiten;
Für Barnabas sich jene stritten,
Den Christus diese sich erbitten.

„Il Credente Cattolico."

—

„Il Credente Cattolico" erscheint mit dem Laufe dieses Jahres als religiöse Monatsschrift in Lugano. Wir freuen uns, daß die katholischen Schweizer der italienischen Zunge sich hiermit eine Kirchenzeitung geschaffen haben, welche die Interessen und Rechte der Kirche im Kanton zu vertreten berufen ist und welche diesen Beruf mit Treue, Fleiß und Geschick erfüllen wird.

Jeden dritten Sonntag eines Monats erscheint ein Heft, aus einem Oktavbogen bestehend, mit Aufsätzen über die kirchlichen Tagesfragen, Korrespondenzen und religiösen Nachrichten. Der Abonnementspreis beträgt portofrei in der Schweiz Fr. 2 im Jahr.

Die Billigkeit des Preises macht die Verbreitung dieses italienischen Kirchenblattes auch in der französischen und in der deutschen Schweiz möglich und wir wünschen dieses um so mehr, da man in der Schweiz leider zu wenig Kenntniß und Antheil nimmt an dem großen Kampfe, welchen die katholische Kirche dermalen im Kanton Tessin zu bestehen hat, und in dem die Geistlichkeit sich ehrenvoll auszeichnet.

Der Juden- und Glaubens-Artikel und die Ecce Homo-Bruderschaft.

—

Da dem Vernehmen nach die gegenwärtige Bundesrevision der Schweiz einen neuen Artikel, nämlich die Juden und vielleicht auch noch einen zweiten, die „Glaubenslosigkeit," bringen wird, so halten wir es für zeitgemäß, das katholische Volk mit der neugestifteten „Ecce Homo-Bruderschaft" bekannt zu machen, welche sich ebenfalls mit dem Juden- und Glaubens-Artikel speziell befaßt.

Diese Bruderschaft wurde mit bischöflicher Genehmigung in Deutschland für beide Geschlechter gegründet und hat ihren Hauptsitz zu Ottweiler.

Die Statuten schreiben vor:

A. Die Mitglieder dieser Bruderschaft wollen

a) vor dem göttlichln Erlöser für sich und Andere wegen ihrer Sünden, Fehltritte und Verirrungen Abbitte thun, und so viel sie können, Ersatz leisten für die Lästerungen, Schmähungen und Unbilden, welche ihm von Sündern, Irr- und Ungläubigen wie immer zugefügt werden, und ihm als dem Sohne des lebendigen Gottes huldigen, so wie

b) von Ihm durch die Fürbitte der allerseligsten, ohne Erbsünde empfangenen, Jungfrau Maria, unserer lieben Frau von Sion, die Gnade erflehen, daß Sein Reich unter den Juden, Mohamedanern, Heiden verbreitet und unter den getrennten (schismatischen) und irrgläubigen (häretischen) Christen wieder hergestellt und befestigt werden möge.

B. Zu diesem Ende werden die Mitbrüder und Mitschwestern dieser Bruderschaft

I. a) täglich ein „Gegrüßest seiest du Maria" mit dem Zusatze: ℣ Unsere liebe Frau von Sion bitte für uns, ℟ auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi;

b) an jedem Freitage, in geistigem Anschlusse an die Bewohner des Klosters Ecce Homo zu Jerusalem, die im Anhange ihrer Statuten folgenden Gebete verrichten;

c) recht häufig die Stationen und Fußfälle besuchen;

d) oft zur hl. Beicht und Communion gehen, und

II. jährlich, wenn sie können, eine beliebige Gabe an Geld für die Zwecke des Instituts U. L. F. von Sion zu Jerusalem, St. Johann im Gebirge, u. s. w. reichen.

C. Die Bruderschaft zerfällt

a) in Einigungen von dreiunddreißig Personen oder Mitgliedern, und

b) in Pfarr-, Dekanats- und Diözesan-Congregationen, welche die einzelnen Einigungen und Congregationen in ihren respektiven Bezirken zusammenfassen und ihnen einen höhern und größern Einigungspunkt gewähren. Jede Einigung und Congregation hat einen besondern Vorsteher, welcher sich die erforderlichen Gehülfen beigesellen kann. An der Spitze der Bruderschaft steht der katholische Pfar-

rer von Ottweiler als Präfekt. Er ernennt als solcher einen Sekretär und Schatzmeister, welche ihn bei der Leitung dieser Bruderschaft unterstützen. Sämmtliche Diözesan-Vorsteher sind Ehren-Mitglieder der Präfektur. Die Vorsteher der Congregationen haben auch das Recht, im Namen des Präfekten Mitglieder aufzunehmen und in ihre besondern Verzeichnisse einzutragen. Vorläufig sind sie jedoch gehalten, sich der hiesigen Aufnahme-Scheine zu bedienen. Die jährlichen Beiträge, welche nicht mit den Erträgen der von dem H. H. P. Maria Ratisbonne in Umlauf gesetzten oder noch in Umlauf zu setzenden Subskriptions-Listen zu verwechseln sind, werden zur Zeit des h. Weihnachtsfestes von den Einigungs-Vorstehern erhoben und demnächst im Monate Januar auf der Stufenleiter der Congregations-Vorsteher, behufs der Beförderung derselben nach Paris oder Jerusalem, nach Ottweiler gesandt. Es wird jährlich eine zweckentsprechende öffentliche Mittheilung über diese Beiträge und ihre Verwendung erfolgen.

D. Feste dieser Bruderschaft sind: 1) die Feste der Erfindung (3. Mai) und der Erhöhung des hl. Kreuzes (14. September), 2) der dritte Sonntag im September, und 3) der Freitag nach Passions-Sonntag.

Diese Ecce Homo-Bruderschaft ist für die gegenwärtige Zeit eine wichtige Erscheinung und wird jedenfalls für die Juden und Christen heilsamer sein als der neurevidirte Eidgenössische Juden- und Glaubens-Artikel.

Wochen-Chronik.

Protestation. Die katholischen Geistlichen des bündnerischen Oberlandes protestiren gegen den von der Bundesversammlung neuerdings mit 69 gegen 29 Stimmen beschlossenen Ausschluß der Geistlichen aus der Bundesversammlung. — Ehre diesen Geistlichen Bündens für diese männliche und vaterländische Kundgebung!

— Bei der Fabrikantenpresse par excellence, sagt in der ‚Luzerner-Zeitung' ihr hellsehender Correspondent von Bern, müssen an dem klägichen Resultat der Abstimmung natürlich wieder die Ultramontanen Schuld sein. Der Ultramontanismus war seit der Reformation in der Schweiz das größte und wohlfeilste Betriebskapital für jeden mittelmäßigen Schädel in der Politik. Dießmal sind aber die Ultramontanen an der Niederlage der Zürcher'schen Seidenweberpolitik entschieden nicht Schuld; im Gegentheil, wie die Sachen jetzt stehen, d. h. am günstigen Resultat der Standesvoten und an deren kleinen Mehrheit für Annahme des Judenartikels sind bis jetzt die Ultramontanen Schuld, d. h. Freiburg und Obwalden. *) Das gesteht man sogar im Hotel federal zu, und möglicherweise erhalten sie ein Dankschreiben, wie ein solches geschickt worden sei für die Haltung der kleinen Kantone in der Neuenburgerfrage. — Nicht die Religion und religiöser Fanatismus hat dießmal entschieden, sondern das Volk ohne irgendwelche Partei. Es will weder eine Bundescliquen- und spezielle Industriewirthschaft, noch auch ein Berner-Kasernenregiment. Annahme auch nur eines einzigen Artikels kann nur als Akt der Gnade ausgelegt werden, aber schwerlich werden sie die Räthe ein zweites Mal in Anspruch nehmen wollen.

Im Gegentheil, bemerkt der ‚Wahrheitsfreund' mit beißendem Witz, dürfte sich in der Bundesversammlung die bisherige ungünstige Stimmung gegen die Klöster und die geistlichen Stifte merklich verändern und in eine sehr günstige umschlagen, da hauptsächlich an jenen Orten, wo Klöster und geistliche Stifte noch bestehen, wie z. B. in Einsiedeln, Engelberg, Münster, Solothurn 2c. die neuen Bundesartikel mit einem glänzenden Mehr angenommen worden.

Auch der Piusverein dürfte in Zukunft in den höchsten eidgenössischen Kreisen besser angeschrieben werden. Denke man nur, Sachseln, wo vor wenigen Monaten noch die Generalversammlung des schweizerischen Piusvereins stattgefunden, hat mit einer an Einmuth grenzenzen Mehrheit angenommen, sogar der Festredner soll für die Annahme gewirkt haben. Vielleicht sieht man bald die eidgenössischen Räthe in corpore dahin wallfahrten. Wunderbar über wunderbar!

Bisthum Basel. Man wird sich noch erinnern, daß unterm 11. und 12. Januar 1865 die Diözesankonferenz in Solothurn tagte. Die Zeitungen erzählten damals einläßlich, was Gegenstand der Tractanden bei dieser Conferenz gewesen, namentlich die Feiertags-Reduction, das Taxenwesen bei Ehedispensen, der Einfluß der Nunciatur, der Diözesankatechismus, der Peterspfennig und das bei einem bischöflichen hierauf bezüglichen Circularschreiben außer Acht gelassene Plazet. Ueber die Frage der Feiertagsreduction ward das Votum des Standes Solothurn als Basis einer eigenen sofortigen Zuschrift an den Bischof adoptirt; über die andern Punkte dem Bischofe Wünsche und Begehren der Diözesanstände mitzutheilen ward der Regierung von Solothurn Auftrag gegeben.

Wie man dato zu vernehmen Anlaß findet, enthielt diese vom Stande Solothurn im Namen aller Diözesanstände an den Bischof gerichtete Zuschrift fünf Punkte, auf welche alle Rückäußerung vom Bischof verlangt ward.

Erstens, fragte man, ob es nicht an der Zeit wäre, den Gottesdienst in der Seminarkirche einmal in definitiver Weise zu ordnen?

Zweitens: Es sei schon längst über das Dispens- und bezügliche Sportelwesen in Ehesachen Klage ergangen; fast allgemein sei man schon früher der Ansicht gewesen, es handle sich hiebei nur um Geldspeculation der römischen Curie. Man wünscht, der Bischof wolle das Ehe-Dispenswesen von dieser, resp. von der Nuntiatur emanzipiren, und dann besonders die Taxen moderiren und gleichförmig machen.

Drittens: Der von Bischof Arnold sel. herausgegebene Katechismus befriedige allgemein nicht, schon formell nicht, aber auch ebensowenig inhaltlich, weil intolerant. Selbst der sel. Bischof habe formelle Mängel anerkannt und einigermaßen Abhülfe versprochen, sei aber darüber ge-

*) Im Judenartikel ergaben sich 12½ annehmende gegen 9½ Standesstimmen, worunter die von Freiburg und Obwalden. Hätten diese 2 katholischen Stimmen sich zu den verwerfenden geschlagen, so wären 11 Ja gegen 11 Nein: also 0 stehen geblieben. A. d. S.

storben. Auch Hochwürdigster Bischof Eugen habe versprochen, mit der Anordnung eines andern sich zu beschäftigen, allein bei seiner noch kurzen Amtsdauer sei ihm dieß noch nicht möglich gewesen. Es wird also vom Bischof verlangt, er solle doch ernstlich sich damit beschäftigen und um einen geeigneten Geistlichen zur Abfassung eines Katechismus sich umsehen. Dabei wird hingewiesen, daß die Lehre von der allein wahren (katholischen) Kirche, ihren Merkmalen und ihrer Unfehlbarkeit in milderer Fassung zu geben und nichts von gewissen Exorzismen zu sagen sei.

Auch sei selbstverständlich der Katechismus vor der Einführung den Regierungen mitzutheilen.

Viertens: Der Stand Aargau habe hinsichtlich des religiösen Jugend-Unterrichts im Bisthum Basel Wünsche und Ansichten geäußert, die man hiemit dem Bischof eröffne:

Es solle nämlich der Bischof das Alter für die erste Beicht auf das 10. Jahr und die erste Communion erst auf die vorletzte Ostern der Schulzeit ansetzen; er soll ein Reglement für den Religionsunterricht erlassen, das die Schule nicht im mindesten genire, den Schulgesetzen angepaßt und im ganzen Bisthum gleichförmig sei. Dieses Reglement sei durch Controle, Dekanatsaufsicht u. s. f. fest zu handhaben.

Auch hier müsse vorerst die Einwilligung der Regierungen zu solchem Reglement eingeholt werden.

Fünftens: Der Bischof habe unlängst in einem Circular zur Sammlung des Peterspfennings aufgefordert; dabei habe er das Plazet umgangen, das jeden amtlichen Erlaß beschlage, und darüber noch in einzelnen Kantonen die Kantonalgesetze, die ohne Regierungserlaubniß keine öffentliche Sammlung gestatten.

Schließlich ersucht die Zuschrift wiederholt den Bischof um Antwort auf alle diese Punkte.

Wie zur Zeit die öffentlichen Blätter berichten, zeigte der Hochwst. Bischof den Empfang dieser Zuschrift bald darauf den Ständen an, mit der Erklärung, er müsse mit der Antwort, weil sie so wichtige Gegenstände betreffe, für einmal noch zuwarten und werde sie also später geben.

Diese Antwort ist, wie neueste Zeitungsnachrichten melden, nunmehr erfolgt und bereits von der Regierung des Standes Solothurn den Mitdiözesanständen zur Kenntniß gebracht. Ihr Inhalt ist, uns gewordenen Mittheilungen gemäß, in offener und freier Sprache dargelegt und kann folgendermaßen resümirt werden.

Ad I. Der Gottesdienst in der Seminarkirche ist ja seit Spätherbst 1864 in aller Regel geordnet, und konnte nicht früher in definitiver Weise geordnet werden, weil inzwischen die Regierung von Solothurn von sich aus jenen Gottesdienst besorgen ließ und erst im September 1864 jener Vertrag zwischen der Regierung Solothurns und dem Bischof zu Stande kam, vermöge dessen Alles auf den Gottesdienst Bezügliche dem Seminar-Vorstand übergeben und er damit, unter Aufsicht des Bischofs selbsten, betraut ward.

Ad II. Zu keiner Zeit waren die Ehehindernisse und betreffenden Dispensen eine Geldspeculation in der katholischen Kirche. Die Kirche hat in Ehesachen ihre Gesetzgebung; um die Ehe innert den Schranken der Moralität und des öffentlichen Wohles zu ordnen, hat sie Bedingungen ihrer Eingehung aufgestellt und hiemit Ehehindernisse sanctionirt. Ihr kommt es aber auch zu, in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten. Das heißt Dispensiren. In den eigentlichen oder trennenden Ehehindernissen kommt dieß Dispensrecht nur dem Apostolischen Stuhle zu, der es theils selbst, theils durch besondere Delegirte übt. An mehreren Orten sind die Bischöfe delegirt, in der Schweiz die Nuntiatur. Das hängt also vom Willen des hl. Stuhles ab, in keinem Fall kommt dem Bischof eine eigne Dispensbefugniß zu.

Zur Ertheilung der Dispensen sind Gesetze da, Gründe erforderlich; es bedarf der Berathung, der Beschlüsse, der Expedition von Akten. Es sind also Behörden, Kanzleien 2c. nöthig, diese bestehen aus Personen. Billig, daß wer sie in Anspruch nimmt, auch etwas an diese kirchlichen Auslagen beiträgt, an den Unterhalt beisteuert. Das ist die Bedeutung der Dispenstaxen. Billig auch, daß wer mit dieser Dispense mehr gewinnt, reicher ist, das Gesetz tiefer verletzt, ein größeres Opfer bringe. Gleichförmigkeit der Taxe für Alle wäre gerade eine wahre Unbilligkeit. Uebrigens sind die wenigsten von Bedeutung und besonders für die Schweiz ermäßigt. Was schließlich die bischöflichen Kanzleitaxen betrifft, reichen sie bei weitem nicht einmal zur Bestreitung des Kanzlei-Unterhaltes aus.

Ad III. Den Bischof hat die Katechismusfrage seit dem Amtsantritt ernstlich beschäftigt. Diese Aufgabe, um sie genügend zu lösen, ist aber eine schwierige. Um sie zu lösen, bedarf es vor Allem der kirchlichen Freiheit. Dadurch, daß die weltlichen Regierungen sich darein mischen, sogar in den Inhalt der Religionslehre, wird insbesonders die Schwierigkeit unübersteiglich. Der Bischof kann und darf dieses nicht gestatten. Die Kirche ist die Lehrerin der christlichen Wahrheit.

Die katholische Religion, selbst in den Verfassungen gesetzlich anerkannt, soll sich so geben können, wie sie ist. Unter dem Vorwand von Toleranz fordern, daß sie ihre Prinzipien verkleistere, heißt ihr Gewalt anthun. Die Freiheit, im Katechismus das offen und frei zu lehren, was katholisch ist, liegt im Begriff der ihr wesentlich nöthigen Rechtsstellung. Er ist auch nur für die Katholiken. Der Bischof bittet also die Regierungen, von zu weit gehenden Prätensionen abzustehen. Jedenfalls werde er ohne vorherige Mittheilung an sie keinen neuen einführen. An sich sei bei Hochihm die Wahl eigentlich so zu sagen schon festgestellt.

Ad IV. Ein Reglement für den religiösen Jugendunterricht, der auf die Schulgesetze aller neun Kantone passe und doch durchweg Gleichförmigkeit erziele, ist offenbar eine Unmöglichkeit. Man räume dem Religionsunterricht nur überall eine benöthigte Stundenzahl ein, und die Sache sei dann leicht zu regeln. Wenn das Kind durch Alter und Wissen zur Beicht befähigt ist, so sei es auch berechtigt zugelassen zu werden. Soll nicht die Beicht früh den heilsamen Einfluß auf das Kind ausüben können, der ihm nicht nur zur Entsündigung, sondern auch zur Bewahrung vor Sünde verhilft? Aehnliches gilt bezüglich der ersten Communion. Man halte sich doch einfach

die allgemeine Regel der Kirche, nehme Rücksicht auf die Individualität, kurz, man überlasse die Bestimmung des Wann bezüglich der ersten Beicht und Communion dem klugen Ermessen des Seelsorgers und fixire dieß nicht nach bestimmten Altersjahren. — Uebrigens ist der Bischof immer bereit über eine Christenlehrordnung mit der Regierung sich zu verständigen.

Ad V. Der Peterspfennig als Liebessteuer der treuen Kinder an ihren bedrängten und der zeitlichen Hülfsmittel entblößten Vater bestand ja schon und Niemand hatte noch die Freiheit desselben verwehrt. Wenn daher der Bischof ein bloßes Ermunterungsschreiben zu Handen der Pfarrämter erließ, so war dieß weder ein neuernder Erlaß, noch eine bestimmte Weisung. Ueberhaupt, man beschränkt den Bischof von Basel auf eine Weise, daß ihm eigentlich seine Amtsverwaltung verunmöglicht wird; und die Hauptfessel ist eben das Placetum regium. Wie schon der barbarische Name zeigt, stammt es aus einseitig monarchischem Standpunkt, ist im Widerspruch mit republikanischer Freiheit, im Widerspruch mit der freien Presse, mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Es ist ein Belagerungszustand, dem keine andere Gesellschaft als einzig die katholische Kirche unterstellt ist. In Anwendung des Placetgesetzes auf rein kirchliche Erlasse macht sich der Staatssouverain zum Theologen, zum Bischof und Papst, während von allen Bürgern der Bischof allein, selbst in Bezug auf das bloße Wort unfrei ist. Das Placet ist gegen das heilige Recht der Katholiken, die Stimme ihrer geistlichen Hirten unbehindert hören zu dürfen. Anderswo ist es längst abgeschafft, selbst in der Schweiz in den meisten Kantonen, im Bisthum Basel in mehrern: warum soll dann diese Fessel für den Bischof von Basel noch immer bestehen? Hochderselbe schließt mit feierlicher Protestation gegen das Placet in Anwendung auf rein geistliche und kirchliche Erlasse, im Uebrigen sich bereit erklärend, in Uebereinstimmung und in Harmonie mit der Staatsautorität zu wirken und zu handeln. Er schließt mit der Bitte, diese Zuschrift als Ausfluß seines Pflichtbewußtseins geneigt aufnehmen zu wollen.

Solothurn. Kirchlich-statistische Notizen. Der fast ausschließlich katholische Kanton Solothurn zählt gegenwärtig 69 katholische Pfarreien. Neben den Stiftskaplaneien zu St. Urs und Viktor und Schönenwerd besteht im ganzen Kanton nur zu Grenchen und Olten ein Kaplanei-Benefizium und lebten nicht zufällig zwei Kapitularen des luzern. aufgehobenen Klosters St. Urban im Lande, so wäre zur Stunde in sämmtlichen Pfarreien kein einziger Pfarrvikar zur nöthigen Aushülfe zu finden. Deßhalb treten zeitweise Vakaturen ein bei jedem Todfall eines Pfarrers bis etwa ein Glücksstern einen fremden Priester über unsere Grenzen hineinführt oder eine jährliche Priesterordination spärlich die Lücken wieder ausfüllt. Die aus den von Kirche und Volk verpönten Badener-Artikeln oktroirten s. g. Staatsprüfungen tragen zum herrschenden Priestermangel auch das Ihrige bei; wenigstens datirt sich derselbe zufehends von dieser Epoche. Wo immer sich die moderne s. g. Staats-Theologie Geltung verschaffen möchte, da welkt mehr oder weniger die gesunde Blüthe des kirchlichen Lebens.

Wären in unserm Kantone nicht drei Convente der EE. Väter Kapuziner, so würde und müßte in manch einer katholischen Gemeinde die Pastoration vollständig aufhören und wir hätten Heerden ohne Hirten. Im Augenblicke, wo wir dieses schreiben, pastoriren drei EE. Patres von Olten auf drei Landpfarreien, während doch dieser verdienstvolle Orden selbst gar keinen Ueberfluß an Mitgliedern hat. Nebenbei versieht das löbl. Benediktiner-Kloster Maria-Stein stiftungsgemäß 6 Landpfarreien mit 8 Gemeinden. Wären die frühern Gelüste nach Klostergut erfüllt worden, wie stünde es jetzt vollends mit der Pastoration unseres katholischen Volkes? — Unter obwaltenden Umständen muß darum jeder weiterblickende, redliche Katholik der göttlichen Vorsehung doppelt danken, daß sie unser Ländchen von der Calamität einer Klosteraufhebung bis dahin verschonte und es muß die Erhaltung der bestehenden in seinem heißesten Wunsche liegen. — Die bezüglichen Vorgänge in den Kantonen Aargau und Thurgau sind allzu deutliche Winke und Fingerzeige, die auf tiefe Wunden weisen, welche dem katholisch kirchlichen Leben dort geschlagen wurden, aber noch lange nicht eine Remedur gefunden haben.

Unterdessen möge „Freund Hain" schonend an den Wohnungen der solothurnischen Geistlichen vorüber ziehen; denn seine Hiebe können da nicht mit Lebensversicherungs-Anstalten geheilt werden.

Einzig die freie Kirche kann dieses!

— Die Gründung einer neuen Pfarrei ist immer ein erfreuliches Zeichen für das Aufblühen des kirchlichen Lebens. Mit Vergnügen begrüßen wir daher die neue Pfarrei der Berggemeinde Wysen an der äußersten Grenze des Kantons Solothurn gegen Baselland. Letzten Sonntag wurde in Wysen Hochw. Hr. Pfarrer Pfluger in die neue Pfarrei eingeführt. Es war eine würdige Feier, an der nicht nur die gesammte Bevölkerung Wysens, sondern auch viele auswärts wohnende Bürger Wysens und Freunde und Bekannte des Hochw. Hrn. Pfarrers Theil nahmen. Hochw. Hr. Fiala empfing auf der Gemeindegrenze den Hochw. Hrn. Pfarrer mit einer sehr entsprechenden Anrede und führte ihn in seine Gemeinde ein, wo er zum ersten Male in der neuausgestatteten Kirche das Amt feierte.

Luzern. Herr Dr. Tanner, Propst und Theologieprofessor, hat in Luzern vier öffentliche Vorlesungen gehalten zur Widerlegung der modernen falschen Lehren und Schriften über „das Leben Jesu." Die Vorträge werden als etwas Vorzügliches gerühmt.

Aus der Mittelschweiz. (Eingef.) Vor einiger Zeit beklagte sich ein sonst noch rüstiger, wenn auch hie und da etwas kränkelnder liberaler Pfarrer in der Mittelschweiz über die Feier der Weihnachten, daß man um Mitternacht in die Kirche müsse, um Gottesdienst zu halten, nachher nicht mehr schlafen könne, und dann um 6 Uhr Morgens und endlich um 9 Uhr wieder in die Kirche gehen müsse, um Messe zu lesen. Er wenigstens sei in der letzten Weihnacht um Mitter-

nacht nicht aufgestanden und habe einen andern Priester (einen fast 80jährigen Greis) den Gottesdienst halten lassen. Dieses erzählte dieser Pfarrer ganz mit der Miene und Geberde, etwas sehr Gescheidtes und Vernünftiges gethan zu haben. Nun ein katholischer Priester, der die unendlich große Gnade und unzählbaren großen und segensreichen Folgen der Menschwerdung des Sohnes Gottes für die Menschheit weiß und bedenken sollte, der ferner die unschätzbare Gnade besitzt, als Priester den Heiland täglich in seinen Händen zu halten, Mensch werden zu lassen und zu genießen; vermag nicht einmal die Mühe und das Opfer auf sich zu nehmen, das Bett zu verlassen, das große gnadenreiche Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes Gottes zu feiern und höchstens 2—3 Stunden im Jahre deßwegen am Schlafe abzubrechen. Was für einen Eindruck wird dieß auf seine Pfarrkinder gemacht haben, die doch viel weiter hatten zur Pfarrkirche, die vom Schlafe auch abbrechen mußten und dazu noch größere Gefahr des Verlurstes wegen allfälligem Diebstahl zu fürchten hatten. Was hilft denn klagen und predigen über mangelhaften Kirchenbesuch. Man sollte glauben, er hätte sich scheuen sollen, solches zu rühmen.

Aargau. (Eingef.) In Nr. 2 des laufenden Jahrg. hat ein Artikel, betitelt: „Die Thurgauer-Zeitung und ihr Commando-Stab" wohl aus Unkenntniß der Sache das Mellinger-Kapitel im Kanton Aargau als das einzige geistliche Landkapitel dieses Kantons hingestellt, das in Sachen der Feiertagsfrage Nichts gethan habe und nicht undeutlich wird der Dekan des Kapitels als die Ursache hievon bezeichnet. Allein Beides ist unichtig; das Kapitel Mellingen hat zur Zeit, unterm 1. August 1865, wenn wir nicht irren, eine würdige Adresse zum Schutze der Feiertage an's Ordinariat gesandt und Hochw. Hr. Dekan Meng, weit entfernt diese Kundgebung gehindert zu haben, wird sie vielmehr als Kapitelsvorstand mit dem Kapitelssecretär unterzeichnet haben. Darum Acht gegeben, ehe man grundlose Verdächtigungen hinwirft, besonders in einer Kirchenzeitung!

Kirchenstaat. Rom. Nach der Aussage des Kardinals Barnabo, des Präfekten der Propaganda in Rom, hat man im Innern Japans ganze Distrikte voll katholischer Christen entdeckt, die nach der letzten grausamen Verfolgung (seit 260 Jahren) keinen Priester mehr gesehen haben. Der Aelteste des Ortes versah die Stelle des Seelsorgers, taufte und las am Sonntage gemeinschaftliche Gebete vor; einige andere Männer und Frauen verwalteten das Amt der Katecheten zum Unterrichte der Jugend. Drei von diesen Christen stellten sich heimlich dem Priester vor, der das französische Geschwader begleitete, ihren Glauben bekennend und um Hülfe flehend. Merkwürdig genug geschah dieß am nämlichen Tage, wo zu Rom (im Juni 1862) die Heiligsprechung der japanesischen Martyrer gefeiert wurde. Die Sache hielt man bisher geheim, um diesen guten Gläubigen keine Gefahren zu bereiten. Jetzt scheint es, man könne einen apostolischen Missionär dahin senden. Der Papst hat bei dieser Neuigkeit Thränen der Freude vergossen.

— Der Abbe List hat dem hl. Vater ein Geschenk von 20,000 Fr. für die Kasse des Peterspfennig überreicht.

— Am Neujahrstag hatte der russische Gesandte Meyendorf eine ernste Szene beim Empfang des Papstes. Dieser berührte die Zustände der katholischen Kirche in Polen; worauf der Gesandte erwiederte: Der Katholizismus sei identisch mit der Revolution. Der Papst sagte einfach: „Ich kann nicht glauben, daß Sr. Majestät der Kaiser von Rußland, den ich achte, mich durch seinen Vertreter in meinem eigenen Hause beleidigen lassen wolle, und ersuche Letztern daher, daß er mich verlasse." Der Gesandte ist hierauf abgetreten.

— Briefe aus Rom vom 17. melden, daß Antonelli an die Nuntien eine Note gerichtet habe, worin er sie über die Annahme des französischen Anerbietens wegen der öffentlichen Schuld aufklärt. Man versichert, daß in Folge der Szene zwischen dem Papst und Meyendorff die diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Rußland suspendirt seien.

Oesterreich. Das ‚Salzb. Kirchenbl.' sagt in einer Neujahrsbetrachtung:

Der weltliche Thron des Papstes und mit ihm zugleich die Unabhängigkeit seines geistlichen Primats ist mehr als je mit seiner Existenz bedroht, schwerere Bedrängnisse und Stürme aller Art umtoben das Schifflein Petri, so daß es den Anschein hat, als müßte es jeden Augenblick von den wildempörten Wogen verschlungen werden, und das Jahr 1866 scheint bestimmt, die Schlußkatastrophe des traurigen Schauspieles herbeizuführen, welchem die Hölle und die mit ihr verbündete abgefallene Menschheit Beifall zujauchzt, während die Engel weinend ihr Antlitz verhüllen und ein kleiner Theil der guten Menschen schmerzerfüllt den Dingen, die da kommen sollen, entgegensieht; die Mehrzahl aber, kalt und theilnahmslos, die größte Schmach unseres Jahrhunderts über sich ergehen lassen zu wollen scheint.

Wenn wir an der Seite des schwer bedrohten Papstes, fest auf dem Felsen Petri stehend, unseren Blick hinaussenden in die katholische Welt, deren Mittelpunkt er ist, und Umschau halten unter den katholischen Regierungen, welche berufen wären, den Thron des Statthalters Christi schützend zu umstehen, welche ein trauriges Schauspiel bietet sich da unseren Augen! Unter allen katholischen Regierungen Europa's gibt es heute nur noch eine einzige, und zwar, mit Stolz und Freude sagen wir es als Oesterreicher, die Regierung des apostolischen Kaisers und Königs Franz Joseph, welche die Beraubung des Papstes noch nicht anerkannt hat, und dadurch nicht in die große Exkommunikation verfallen ist, welche Pius IX. in dem Breve Cum Catholica vom 26. März 1860, nicht blos über die Urheber und die Auftraggeber, sondern auch über die Gönner und Beförderer jener Beraubungen verhängte. Es ist ein furchtbarer Gedanke, die Geschicke der Mehrzahl der katholischen Völker Europa's in den Händen von lauter exkommunizirten Regierungen zu wissen, angefangen von der Regierung des s. g. Königs von Italien, bis herab auf das kleine Bayern und Portugal; ganz Europa bankerott am Glauben, an der Hoffnung und an der Liebe.

Deutschland. Das in Aachen bestehende Komite zur Einsammlung von Gaben für den Papst macht die Anzeige, daß auf Anordnung des Regierungspräsidenten Kühlwetter die fernere Veröffentlichung der bisher bekannt gemachten, für den Papst eingegangenen Spenden polizeilich untersagt worden ist. Das Komite hat sich gegen diese Maßregel höhern Orts beschwert.

Preußen. Der erzbischöfliche Stuhl von Köln stand lange leer, da das Domkapitel, die rechtliche Wahlbehörde und die Anmaßungen der preußischen Regierung sich nicht vereinbaren konnten. Die kölnischen Blätter äußern sich über die Ernennung: Rascher, als man nach allen vorgekommenen Zwischenfällen und nach allen, noch bis zur letzten Stunde obschwebenden Schwierigkeiten hoffen durfte, ist endlich, nach beinahe anderthalbjähriger Vakatur, dem hl. Maternus wieder ein Nachfolger gegeben. Die Weise, wie dieses zuletzt geschehen ist, mag Vielen unwillkommen sein. Ja, man darf wohl allerseits bedauern, daß der Knoten wieder einmal nicht gelöst, sondern nur zerhauen wurde, daß die Prinzipienfrage auch dieses Mal nicht ausgetragen, und daß damit für Schwierigkeiten, Ränke und Collisionen bei jedem nachfolgenden Falle Thür und Thor offen gelassen ist. Der Mann selbst aber, welcher berufen wurde, die erste Stelle unter den acht Millionen Katholiken Preußens einzunehmen, wird ohne Zweifel Jedermann willkommen sein. Vom hl. Vater selbst, im Einvernehmen mit unserer Landesregierung, ernannt, ist er schon dadurch als eine Persönlichkeit gekennzeichnet, welche der obersten geistlichen Behörde nicht minder wie der weltlichen genehm ist. Dem hohen Domkapitel, so sehr dasselbe auch bedauern muß, nicht zur Ausübung seines wichtigsten Rechtes gelangt zu sein, kann der hohe Ernannte nicht unwillkommen sein, da es ihn wiederholt auf die Liste derjenigen gesetzt hatte, aus denen es seinen Hirten hätte wählen mögen. Klerus und Volk der ganzen Erzdiözese endlich können nur mit dem größten Vertrauen einem Manne entgegenblicken, der in seinen bisherigen hohen Aemtern bereits offenkundig gezeigt hat, wie sehr er Ernst und Milde paart, wie trefflich er die Geister zugleich anregt, leitet und versöhnt, in welchem Grade er der Geschäfte kundig ist, und wie die ächte apostolische Würde und Hirtensorgfalt ihm eignet.

— Der vor drei Jahren gegründete kathol. Leseverein in Coblenz hat jetzt schon an 600 Mitglieder. Das „Görreshaus," das er sich erbaut hat, kostet an 40,000 Thlr. Die untern Lokalitäten, welche das Gesellschafts-, Billard- und Lesezimmer umfassen, sind kürzlich bezogen worden. Zu Weihnachten beschenkte der Verein 6 arme Knaben, wozu bei der Eröffnungsfeier auf den Vorschlag des wackern Präsidenten Adams 40 Thlr. gesammelt wurden.

Eisleben. In Eisleben, dem Geburtsorte Luthers, wurde die neuerbaute Kirche eingeweiht, nachdem die dortige katholische Gemeinde sich fünf Jahre lang in einem Stall und das letzte Jahr abermals in einem Stalle kümmerlich beholfen hatte.

Personal-Chronik.

R. I. P. [Zug.] Den 23. d. wurde in Oberägeri die irdische Hülle des Hochw. Hrn. Pfarrers Jakob Meyer, gebürtig von Bünzen, Kt. Aargau, im Alter von kaum 41 Jahren, zur Erde bestattet.

Ausschreibung. [Solothurn.] Die durch Todfall erledigte Kaplanei Joannis Bapt., ist mit einer Anmeldungsfrist von 14 Tagen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Offene Correspondenz. Eine Correspondenz aus Luzern und einige ausländische Einsendungen folgen in nächster Nummer.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in Freiburg ist erschienen:

Speil, Dr. F., die Lehren der kathol. Kirche gegenüber der protestantischen Polemik. gr. 8⁰. (IV u. 360 S.) Fr. 4. 75.

„Das vorstehend genannte Buch verdient aus der Reihe der neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der theologischen Literatur als ein ausgezeichnetes Werk besonders hervorgehoben zu werden. Speil hat das „Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche" von Hase als Gegner in's Auge gefaßt, folgt demselben, wie er in der Vorrede sagt, Schritt für Schritt, und läßt keine seiner Behauptungen, die irgend von Belang ist, unerörtert. Hr. Hase hat in der That in seinem Buche so ziemlich Alles gesammelt, was nur ein Protestant gegen die katholische Kirche sagen kann. Er ist sich auch bewußt, „daß er gemeinsame Gedanken des Protestantismus in die Schlachtordnung geführt und insofern im Namen der protestantischen Kirche geschrieben habe." Indem nun Speil diese Quintessenz der Polemik des Protestantismus, wie sie heutigen Tages sich gestaltet hat und von einem berühmten Professor und kenntnißreichen Gelehrten in einem dicken Buche dargestellt wird, widerlegt, verlieren unsere Broschüren und Artikel für oder wider das „Bischöfliche Wort" (das neue Werk des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Paderborn) zumeist ihre Bedeutung.

Die Speil'sche Schrift ist in drei Bücher eingetheilt. Das erste handelt von der Kirche und enthält sieben Kapitel. 1. Die katholische Kirche und der Protestantismus. 2. Die Einheit der Kirche. 3 Die Unfehlbarkeit der Kirche. 4. Die alleinseligmachende Kirche. 5. Tradition und hl. Schrift. 6. Das Priesterthum. A. Allgemeines und besonderes Priesterthum. B. Der Episcopat. C. Der Cölibat. 7. Das Papstthum. Das zweite Buch ist überschrieben: Von den Mitteln zum Heile zu gelangen. In neun Kapiteln behandelt es den Glauben und die guten Werke, die evangelischen Räthe, Klosterleben und Heiligenverehrung, den Marienkultus, die Sakramente im Allgemeinen, die Taufe, Firmung, Buße, Abendmahl, Ehe und letzte Oelung. Daß die Priesterweihe im 2. Buche ausfällt, erklärt sich daraus, daß sie bereits im ersten Buche zur Besprechung kam. Im dritten Buche finden wir Abhandlungen über den Cultus, über Kunst und Wissenschaft in der katholischen Kirche und über Kirche und Staat."

(Westfäl. Kirchenblatt 1865. Nro. 50.)

Einladung zur Pränumeration

auf den II. Jahrgang 1866

der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu,

Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung geistl. Obern.

Herausgegeben von

Joseph Malfatti,

Priester der Gesellschaft Jesu und Director des Gebets-Apostolates für Deutschland.

Sämmtliche Postanstalten der Schweiz nehmen Bestellungen entgegen und liefern den Jahrgang aus 12 Heften gr. 8⁰. Format bestehend, zu dem ungemein billigen Preis von **Fr. 4. 30 Cts.**

Der Jahrgang 1865 fehlt.

Innsbruck, Januar 1866.

Felician Rauch's Verlagshandlung.

Expedition und Druck von R. Schwendimann in Solothurn.